Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6870**
16. Wahlperiode 29. 10. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg Rohde, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/6687 –

Ursachen der geringen Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets für Teilhabeleistungen in Werkstätten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung führt in ihrem Bericht zum Stand des Persönlichen Budgets aus, dass sich das Persönliche Budget nach den bisherigen Ergebnissen aus der wissenschaftlichen Begleitforschung und den anderen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen in der gegenwärtigen Ausgestaltung bewährt habe. Die meisten Vorbehalte behinderter Menschen lägen auf der sachlichen Ebene und könnten durch gezielte Informationen abgebaut werden (Bericht der Bundesregierung über die Ausführung der Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 17 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 16/3983, S. 6f).

Werkstatttragende Verbände berichten jedoch von einer nur sehr geringen Zahl von Personen, die über das Persönliche Budget nach § 17 SGB IX Werkstattleistungen einkaufen. Zudem bezögen diese Personen keine Einzelleistungen der Werkstatt, sondern nur die Komplettleistung. Die geringe Inanspruchnahme läge nicht nur an einer zu geringen Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch an der Inkompatibilität der Rechtsnormen zum Persönlichen Budget und dem Werkstättenrecht.

1. Wie viele Budgetnehmer gibt es im Rahmen des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets aktuell (bitte Aufstellung nach Modellregionen)?

Die wissenschaftliche Begleitforschung zur Umsetzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – hat im Abschlussbericht „Begleitung und Aus-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. Oktober 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

wertung der Erprobung trägerübergreifender Persönlicher Budgets“ (Stand: Juli 2007) folgende Ergebnisse vorgelegt:

Modellregion		**Anzahl bewilligter Budgets**
Bayern	Mittelfranken	97
	München/Oberbayern	12
Berlin	Friedrichshain-Kreuzberg (u. a. Bezirke)	88
Hessen	Groß-Gerau	20
	Marburg-Biedenkopf	42
Nordrhein-Westfalen	Bielefeld	32
	Düsseldorf	14
Rheinland-Pfalz	Bernkastel-Wittlich	32
	Trier-Saarburg	35
	Trier	32
Sachsen-Anhalt	Magdeburg (u. a. Kreise/Städte)	22
Schleswig-Holstein	Schleswig-Flensburg	17
	Segeberg	28
Thüringen	Gera	23
Gesamt: Alle Modellregionen		494

Bundesland (Regionen außerhalb der Modellprojekte)	**Anzahl bewilligter Budgets**
Baden-Württemberg	68
Bayern	20
Hamburg	33
Hessen	1
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	18
Nordrhein-Westfalen	26
Rheinland-Pfalz	154
Sachsen	25
Schleswig-Holstein	2
Überregional (Deutsche Rentenversicherung Bund)	5
Gesamt: Alle Regionen außerhalb der Modellprojekte	353

2. Wie viele Personen kaufen aktuell Werkstattleistungen nach §§ 39 bis 41 SGB IX über das Persönliche Budget nach § 17 SGB IX ein?

Nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung wurden im Bereich Werkstätten für behinderte Menschen folgende Persönliche Budgets bewilligt und dokumentiert:

Leistungsart	**Leistungsträger**	**in den Modellregionen**	**außerhalb der Modellregionen**	**Gesamt**	
				Anzahl	**in % der Fälle**
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich einer WfbM	Träger der Sozialhilfe	13	10	23	3
Leistungen für den Berufsbildungsbereich einer WfbM	Bundesagentur für Arbeit	1	14	15	2

3. Welche Ursachen gibt es nach Auffassung der Bundesregierung für die geringe Inanspruchnahme von Werkstattleistungen nach §§ 39 bis 41 SGB IX über das Persönliche Budget nach § 17 SGB IX?

Ein Fazit der wissenschaftlichen Begleitung zum Persönlichen Budget ist die Feststellung, dass nach wie vor nur eine geringe Kenntnis über das Persönliche Budget besteht. Das gilt auch und gerade für behinderte Menschen, die zu ihrer Teilhabe am Arbeitsleben auf eine Werkstatt angewiesen sind oder es bisher waren. Der entscheidende Schub für die stärkere Inanspruchnahme Persönlicher Budgets ist und bleibt die Verbreitung des Wissens um das Persönliche Budget und positiver Erfahrungen mit Persönlichen Budgets. Deshalb müssen auch Werkstattbeschäftigte über die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets informiert werden. Dies ist in erster Linie Aufgabe der Werkstätten für behinderte Menschen, die darin über die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie über Fachveranstaltungen und leicht verständliches Material wie Flyer, Broschüren und Anzeigen zum Persönlichen Budget unterstützt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Jahr 2007 vier Bundesfachtagungen zum Persönlichen Budget für Mitarbeiter/innen von gemeinsamen Servicestellen, Integrationsämtern und Integrationsfachdiensten sowie gesetzliche Betreuer/innen durchgeführt. Ergänzend werden in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes regionale Fachtagungen durchgeführt. Dies soll auch im Jahr 2008 fortgesetzt werden. Eine Fachveranstaltung hat am 5. Oktober 2007 auf der Messe REHACARE in Düsseldorf stattgefunden. An dieser Veranstaltung haben neben Menschen mit Behinderung auch Fachkräfte aus Werkstätten für behinderte Menschen teilgenommen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen hat unter dem Titel „Budget-Tour“ eine deutschlandweite Informationskampagne für behinderte Menschen und deren Angehörige durchgeführt. Sieben der insgesamt 25 Veranstaltungen fanden in Werkstätten für behinderte Menschen und bei Trägern von Werkstätten statt.

4. Welche Teilhabeleistungen am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen sind generell budgetfähig im Sinne des § 17 SGB IX, welche nicht?

Alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten sind grundsätzlich budgetfähig. Das gilt sowohl für die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und der anderen nach § 42 Abs. 1 SGB IX zuständigen Träger im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich als auch für die Leistungen der Träger der Sozialhilfe und der anderen nach § 42 Abs. 2 SGB IX zuständigen Träger im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen.

5. Sind Leistungen nach §§ 40 und 41 SGB IX als Einzel- oder als Komplexleistungen budgetfähig?

   Wenn sie nur als Komplexleistungen budgetfähig sind, wie sind diese Komplexe definiert?

Leistungen der Werkstatt sind sowohl als Einzelleistungen als auch hinsichtlich des Gesamtumfangs budgetfähig.

6. Liegt die Ursache für die geringe Inanspruchnahme nach Auffassung der Bundesregierung in einer fehlenden Übereinstimmung des § 17 SGB IX und der Budgetverordnung mit dem Werkstätten- und Leistungsrecht, und wenn nein, warum nicht?

Das Werkstättenrecht steht der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen in der Form des Persönlichen Budgets nicht entgegen.

7. Welche Lösungswege sieht die Bundesregierung, um das bestehende komplexe Werkstättenrecht mit dem Budgetrecht in Einklang zu bringen, insbesondere vor dem Hintergrund
   a) der Finanzierung der Werkstätten (§ 41 Abs. 3 SGB IX und § 76 Abs. 2 SGB XII),
   b) des Aufnahmeanspruchs in die Werkstatt (§137 Abs. 1 SGB IX),
   c) der Auszahlung des Arbeitsförderungsgeldes (§ 43 SGB IX),
   d) der Finanzierung der Mitwirkungsorgane (Werkstatträte)?

Die Frage unterstellt eine fehlende Übereinstimmung zwischen dem Werkstättenrecht im SGB IX, der Werkstättenverordnung und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung sowie dem Leistungsrecht des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) mit dem Recht, Leistungen in Form des Persönlichen Budgets in Anspruch zu nehmen.

Nach der in der Antwort zu Frage 6 zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Bundesregierung ist dies nicht der Fall, sodass die Bundesregierung hier keinen Handlungsbedarf sieht.

8. Ist der Rechtsanspruch auf Mitwirkung (nach § 139 SGB IX) Teil des festzustellenden und somit des zu finanzierenden Bedarfs, und wenn nein, warum nicht?

Mitwirkung in Angelegenheiten der Werkstatt für behinderte Menschen setzt die Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt oder auf einem ausgelagerten Werkstattplatz voraus. Dieses Recht wird durch die von den Werkstattbeschäftigten gewählte Interessenvertretung, den Werkstattrat, ausgeübt. Deshalb hat der Werkstattrat einen Anspruch auf Übernahme der durch seine Tätigkeit entstehenden Kosten gegenüber der Werkstatt. Das Recht auf Mitwirkung sowie der Anspruch des Werkstattrates auf Übernahme der Kosten ist unabhängig davon, ob Leistungen der Werkstatt durch den jeweiligen Beschäftigten in der Form der Sachleistungen oder in der Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch genommen werden.

9. Behalten die Werkstattbeschäftigten ihren Werkstattstatus (arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis, Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch den Werkstattträger/Rehabilitationsträger) bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets bei, und wenn nein, warum nicht?

Ja

10. Bleibt der Werkstattstatus auch bei Inanspruchnahme von Teilleistungen aus dem Angebot einer Werkstatt über das Persönliche Budget erhalten, und wenn nein, warum nicht?

Ja

11. Welchen Einfluss auf den Anspruch auf Erwerbsminderungsrente wegen voller Erwerbsminderung nach zwanzigjähriger Wartezeit (§ 43 Abs. 6 SGB VI) hat es, wenn nur Teilleistungen aus dem Angebot einer Werkstatt über das Persönliche Budget in Anspruch genommen werden?

Die Inanspruchnahme von Werkstattleistungen in der Leistungsform des Persönlichen Budgets hat keine Auswirkungen auf den Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach zwanzigjähriger Wartezeit.

12. Können Werkstätten für behinderte Menschen Anträge auf Projektförderung im Rahmen des „Programms zur Strukturverstärkung und -verbreitung von Persönlichen Budgets“ stellen, und wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen des „Programms zur Struktur-Verstärkung und Verbreitung von Persönlichen Budgets“ können auch Träger von Werkstätten für behinderte Menschen entsprechende Projektanträge stellen. Als Einsatzmöglichkeiten für die modellhafte Erprobung wird exemplarisch der Bereich Arbeit genannt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333